



Gemeinde Eiken

Sportanlage Netzi Eiken

Sportplatz-Reglement

Der Gemeinderat Eiken erlässt für die Benützung der Sportanlage Netzi folgendes

Sportplatz-Reglement:

I Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Benützung der Sportanlage Netzi, die Rechte, Aufgaben und Pflichten der Benutzer, die Organisation und Zuständigkeit der Sportplatzkommission sowie des Platzwartes.

§ 2

Sportanlage Netzi Beschrieb

Die Sportanlage Netzi auf dem Grundstück Parzelle 5501 der Gemeinde Eiken umfasst:

- a) das Rasenspielfeld 1 mit einer Fläche von 100 x 64 m
- b) das Rasenspielfeld 2 mit einer Fläche von 90 x 58 m
- c) das Wies- und Rasenland ausserhalb der Spielfelder
- d) die Bäume, Sträucher und weitere gestalterische Objekte auf der Anlage
- e) die Spielfeld- und Arealbeleuchtung
- f) die Arealeinzäunung und die Ballfänger
- g) die Zufahrtswege und Parkplätze
- h) die Signalisierungen, Beschilderungen, Info-Tafeln und dergl.
- i) die Einrichtungen der Energieversorgung (Strom, Gas), Telekommunikation, Regenwasser- und Abwasserbeseitigung sowie Wasserversorgung inkl. des Brandschutzes (Hydranten)
- j) die Gebäude, wie
 - Clubhaus des FC Eiken (BV-Nr. 858)
 - WC-Anlage beim Clubhaus (BV-Nr. 881)
 - Materialmagazin (BV-Nr. 872)

§ 3

Eigentumsverhältnisse

Die Sportanlage Netzi ist mit Ausnahme des Clubhauses des FC Eiken im Eigentum der Gemeinde Eiken.

Das Clubhaus (BV-Nr. 858) ist im Eigentum des FC Eiken. Die Einwohnergemeinde Eiken hat dem FC Eiken für das Clubhaus mit Vorplatz (Ausmass 15 m x 16 m) ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von 30 Jahren eingeräumt (siehe Baurechtsvertrag vom 19.11.2007).

§ 4

Benützungsrechte a) Sportanlage Netzi

Die Sportanlage Netzi steht grundsätzlich allen Eiker Sportvereinen sowie den Eiker Schulklassen in Begleitung ihrer Lehr- oder Aufsichtspersonen zur Benützung offen.

Dem FC Eiken wird gestattet, seinen Trainings- und Wettspielbetrieb sowie seine Fussballturniere auf der Sportanlage Netzi auszutragen.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen (Trockenheit, Nässe, Kälte, Schnee etc.) oder bei ausserordentlichen Ereignissen aller Art kann die Benützung der Sportanlage Netzi kurzfristig eingeschränkt oder untersagt werden. Bei besonderen Witterungsverhältnissen liegt die alleinige Kompetenz beim Platzwart, im Fall ausserordentlicher Ereignisse bei der SPK oder beim Gemeinderat.

b) Clubhaus FC Eiken

Für die Benützung des Clubhauses des FC Eiken gilt das Clubhaus-Reglement mit Genehmigungsvermerk des Gemeinderates Eiken.

c) WC-Anlage

Die WC-Anlage steht allen Benützern und Besuchern der Sportanlage Netzi zur Verfügung.

d) Materialmagazin

Das Materialmagazin steht der Gemeinde sowie dem FC Eiken für das Einlagern von Maschinen, Geräten, Spielmaterial und dergl. zur Verfügung. Zuteilung und Nutzung des Raumes regeln Platzwart und FC-Vorstand einvernehmlich.

§ 5

Bewilligungspflicht

Jede Benützung der Sportanlage Netzi oder Teilen davon bedarf einer gemeinderätlichen Bewilligung. Der Gemeinderat delegiert diese Bewilligungskompetenz erstinstanzlich an die Sportplatzkommission.

Die Benützung des Clubhauses des FC Eiken durch Dritte bedarf einer Bewilligung des FC Eiken im Rahmen der Bestimmungen des Clubhaus-Reglementes.

§ 6

Reklamen, Werbeträger

Das Aufstellen und Anbringen von Reklame- und Werbeträgern auf der Sportanlage Netzi über einen längeren Zeitraum als eine Woche bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Reklamen für Raucherwaren und alkoholische Getränke sind auf der Sportanlage Netzi generell untersagt.

§ 7

Benützungsordnung

Für die ordnungs- und sachgemässe Nutzung der Sportanlage Netzi erlässt der Gemeinderat eine Benützungsordnung (siehe Anhang 1).

Vereine, Schulklassen oder Veranstalter von Sport- oder anderen Festanlässen, die gegen die Benützungsordnung verstossen, können bei künftigen Bewilligungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Zuschauer, Besucher, Sporttreibende etc., die gegen die Benützungsordnung, Platzordnung oder bei Sportveranstaltungen gegen die Regeln der Fairness verstossen, können mit Platzverweis oder Zutrittsverbot bestraft werden (siehe auch öffentliche Bekanntmachung auf Sportanlage).

§ 8

Sportplatz-Kommission (SPK)
a) *Zusammensetzung*

Die Aufsicht über die Sportanlagen obliegt der Sportplatzkommission (SPK). Sie wird vom Gemeinderat bestellt. Ihr gehören an:

- Mitglied des Gemeinderates (Präsidium)
- Vertreter des FC Eiken
- Vertreter der Sportvereine Eiken
- Vertreter der Schulpflege
- Platzwart der Sportanlage Netzi
- Mitglied der Gemeindeverwaltung (Aktuariat)

§ 9

b) *Zuständigkeit SPK*

Die SPK prüft alle Benützungsgesuche für die Sportanlage Netzi und entscheidet darüber.

Die SPK ist durch den Gemeinderat ermächtigt, Bewilligungen mit besonderen Auflagen und Bedingungen zu verknüpfen.

Die SPK koordiniert und regelt mit den Sportvereinen, der Schule und weiteren Gesuchstellern den Trainings- und Wettspielbetrieb, die Turnier- und Festanlässe unter gebührender Berücksichtigung der Wettspieltermine der Sportverbände (z.B. Fussball- oder Turnverbände).

Die SPK überwacht zusammen mit dem Platzwart den Zustand der Sportanlage, unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für Verbesserungen, erstattet Bericht und Antrag mit Kostenvoranschlag für bauliche Unterhaltmassnahmen.

§ 10

Platzwart
a) *Zuständigkeit*

Der Gemeinderat ernennt einen Platzwart für die Sportanlage Netzi. Der Platzwart erfüllt die Aufgaben und Arbeiten gemäss Pflichtenheft. Insbesondere obliegen ihm die Überwachung, die Kontrolle der betrieblichen Abläufe und der Unterhalt der gesamten Rasensportanlage inkl. der gemeindeeigenen Infrastruktur gemäss Pflichtenheft. Über seine Tätigkeiten und Feststellungen rapportiert er periodisch der SPK

und dem Gemeinderat.

§ 11

*b) Kompetenzen
Platzwart*

Dem Platzwart steht eine ausdrückliche Weisungsbefugnis zu. So ist er ermächtigt, unberechtigte Sportanlagenbenützer von der Anlage zu weisen, fehlbare Sportanlagenbenützer zurecht zu weisen, gegebenenfalls Sauberkeit und Ordnung zu verlangen oder Fehlbare beim Gemeinderat zur Anzeige zu bringen.

Bei misslichen Witterungsverhältnissen entscheidet der Platzwart allein und eigenverantwortlich über die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder.

§ 12

*Sportanlage Netzi
Betriebszeiten
Schlüssel für Anlage*

Das Betreten der Sportanlage Netzi ohne Bewilligung bzw. Erlaubnis ist grundsätzlich verboten. Die Anlage ist offen für den bewilligten Trainings- und Wettspielbetrieb, für den Schulunterricht sowie für bewilligte Anlässe.

§ 13

*Belegungsplan Sport-
anlage*

Die SPK erlässt für die regelmässigen Benützer der Sportanlage Netzi einen Belegungsplan. Die lokalen Sportvereine verständigen sich vorab bezüglich der vorhandenen Bedürfnisse und reichen der SPK einen Vorschlag für den Trainings-, Spiel- bzw. Belegungsplan zur Bewilligung ein.

§ 14

Benützungsgesuche

Benützungsgesuche für Vereinsanlässe (z.B. Fussball-, Handball- oder Faustballturniere) sind mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich der SPK einzureichen.

Gesuche für Grossanlässe (Turnfeste, überregionale Turniere und Festveranstaltungen) sind mindestens 1 ½ Jahre im Voraus der SPK einzureichen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Eingabestelle für die Benützungsgesuche ist die Gemeindekanzlei 5074 Eiken (info@eiken.ch). Die Gesuche haben alle notwendigen Angaben zur Veranstaltung bzw. zum Anlass zu enthalten. Die Gemeinde stellt ein Gesuchsformular mit den benötigten Angaben zur Verfügung.

§ 15

Gebühren

Die Benützung der Sportanlage durch die Dorfvereine für den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie durch die Schule ist in der Regel gebührenfrei.

Für grössere Sportanlässe (Grossturniere, Turnfeste und dergl.) haben die Veranstalter eine Benützungsgebühr zu entrichten, die der Gemeinderat je nach Grösse der Veranstaltung festlegt.

Auswärtige Vereine und Organisationen haben eine Bewilligungs- und Benützungsgebühr zu entrichten, die der Gemeinderat je nach Grösse der Veranstaltung festlegt.

Arbeiten des Platzwartes, der kommunalen Technischen Dienste, der Feuerwehr und/oder der Polizeiorgane im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Sportanlagen, der Beaufsichtigung und Sicherheit auf und im Umfeld der Sportanlagen, sind durch den Veranstalter (Bewilligungsnehmer) zu bezahlen oder der Gemeinde Eiken zu entschädigen.

§ 16

Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der SPK und des Platzwartes sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat Eiken zu richten. Dieser entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.

II Allgemeines

§ 17

Haftung

Bei fahrlässiger oder mutwilliger Sachbeschädigung an den Sportanlagen haftet der Schadensverursacher. Kann dieser nicht eruiert werden, haftet subsidiär der bewilligungsnehmende Sport- oder Festveranstalter. Ist der Schadensverursacher minderjährig, haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 18

*Diebstähle
und Unfälle*

Für Diebstähle und Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlagen wird jede Haftung abgelehnt.

§ 19

*Festwirtschaft,
Warenverkauf*

Die Überlassung der Sportanlage für Veranstaltungen und dergleichen schliesst keine weiteren Bewilligungen mit ein. Der Veranstalter hat die erforderlichen Bewilligungen für das Führen einer Festwirtschaft, den Ausschank bzw. Verkauf von Spirituosen, die Durchführung von Tombola- oder Glückspielveranstaltungen usw. eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen einzuholen.

§ 20

*Alkoholprävention
Jugendschutz*

Der Gemeinderat nimmt die Veranstalter von Sport- und Festanlässen aller Art, die in oder auf Gemeindeliegenschaften abgehalten oder mit Beiträgen der Gemeinde unterstützt werden ausdrücklich und unmissverständlich in die Pflicht, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Der Veranstalter (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen) ist verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und die Leitsätze der Gemeinde zum Jugendschutz eingehalten werden.

III Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 19.11.2007 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden zum Reglement im Widerspruch stehende frühere Erlasse des Gemeinderates aufgehoben.

Eiken, 19. November 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES
Collin Georges, Gemeindeammann
Weiss Marcel, Gemeindeschreiber

ANHANG 1 BENÜTZUNGSORDNUNG

§ 1

Grundsätzliches

Die Sportanlage Netzi dient der sportlichen Ertüchtigung für Jung und Alt.

Die Gemeinde stellt den lokalen Sportvereinen und ihren im sportlichen Geist verbundenen Gästen eine ordnungsgemäss gepflegte Sportanlage zum fairen sportlichen Wettstreit zur Verfügung.

Die Benützer und Besucher der Sportanlage Netzi verpflichten sich zu korrektem, respektvollem und fairem Umgang untereinander.

Die Sportanlage mit allen dazu gehörenden Bauten und Einrichtungen ist vor jeglicher Beschädigung und übermässiger Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung zu schützen.

Die Sportanlage ist in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten.

§ 2

Platzwart, Weisungsbefugnis

Alle Benutzer der Sportanlage haben der Weisungsbefugnis des Platzwartes (§ 11 Sportplatzreglement) strikte Folge zu leisten.

§ 3

Spiel- und Sportgeräte

Die Erstausrüstung der Fussballfelder auf der Sportanlage Netzi erfolgte durch die Gemeinde Eiken. Die Ersatzbeschaffung (Tore, Netze, Eckfahnen etc.) und jede weitere Beschaffung von Trainings- und Spielgeräten aller Art ist Sache der Vereine.

§ 4

Betriebszeiten

Die Sportanlage steht von 07:00 bis 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 22:30 Uhr, für den Spielbetrieb offen.

§ 5

Platzbeleuchtung

Die Beleuchtung der Rasenspielfelder ist innert einer Viertelstunde nach Trainings- oder Spielende, spätestens um 23:00 Uhr abzuschalten.

§ 6

Beschallung Sportanlage

Lautsprecherdurchsagen auf der Sportanlage sind in der Zeit von 07:30 bis spätestens 20:00 Uhr gestattet. Bei Turnieren und Festanlässen kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Das Abspielen von Unterhaltungsmusik über die Lautsprecheranlage ist untersagt. Davon ausgenommen sind Musikbeiträge als Bestandteil von Sportveranstaltungen (z.B. turnerische Programme).

§ 7

Verantwortliche der Vereine bzw. Bewilligungsnehmer

Sportvereine der Gemeinde, welche die Sportanlage regelmässig zu Trainings- oder Spielzwecken benützen, haben einen Vereinsplatzwart, Mannschafts- oder Riegenverantwortlichen zu bestimmen und diese der SPK sowie dem Platzwart schriftlich anzuzeigen.

Die Bewilligungsnehmer von Einzelanlässen haben der SPK und dem Platzwart die verantwortliche Person für die Platzinfrastruktur (Anlagen und Einrichtungen) jeweils mit der Gesuchseingabe verbindlich zu melden.

Die Verantwortlichen erhalten vom Platzwart gegen ein Depot von CHF 100.-- einen Schlüssel für die Sportanlage Netzi. Bei Abgabe ihres Amtes bzw. nach Ende des Anlasses ist der Schlüssel dem Platzwart zurück zu geben. Das Depot wird zurückerstattet.

Die Verantwortlichen sind beauftragt und in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass

- allfällige Sachbeschädigungen an den Sportanlagen und Einrichtungen dem Platzwart gemeldet werden
- die Rasenspielfelder nach den Weisungen des Platzwartes benützt werden
- die Rasenspielfelder für den Trainings- und Spielbetrieb vorbereitet, die Spielgeräte und Einrichtungen ihrer Bestimmung entsprechend aufgestellt und anschliessend geräumt werden
- die Platzbeleuchtung nur bei Bedarf ordnungsgemäss ein- und ausgeschaltet wird
- allfällige Abfälle auf der Anlage während und nach der Veranstaltung eingesammelt und vorschriftsgemäss entsorgt werden
- sämtliche abzuschliessenden Anlagen (Rasenspielfelder) und Einrichtungen (WC-Anlage, Materialraum) rechtzeitig geöffnet und ordnungsgemäss geschlossen werden
- die WC-Anlage beim Clubhaus nach jeder Veranstaltung einer Reinigung gemäss Weisungen des Platzwartes unterzogen wird

§ 8

Parkordnung, Verkehrsdiens

Für das Parkieren auf der Sportanlage Netzi dürfen ausschliesslich die gekennzeichneten Parkflächen benützt werden.

Das wilde Parkieren auf privatem Grundeigentum ist verboten und strafbar.

Bei Anlässen mit erhöhtem Publikumsverkehr sind die Bewilligungsnehmer/Veranstalter von Anlässen verpflichtet, für ein ausreichendes Parkplatzangebot im näheren und weiteren Umfeld zu sorgen und hierfür alle nötigen Bewilligungen einzuholen.

Der Fahrzeugverkehr auf der Gemeindestrasse (Weingartenstrasse, Ortsverbindung Eiken-Oeschgen) ist vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit ordnungsgemäss zu gewährleisten. Zur Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen ist geschultes Personal einzusetzen.

§ 9

Abfallbeseitigung

Bei Veranstaltungen auf der Sportanlage anfallender Abfall ist durch den Veranstalter vollständig einzusammeln, nach Wertstoffen zu trennen und vorschriftsgemäss über die kommunale Kehrichtabfuhr bzw. Abfallsammelstellen zu entsorgen. Der anfallende Kehricht ist gebührenpflichtig. Es gelten die Bestimmungen des Abfallreglementes der Gemeinde Eiken.

§ 10

Sachbeschädigungen

Sachbeschädigungen an den Sportanlagen und Einrichtungen sind durch die Schadensverursacher oder Bewilligungsnehmer/Veranstalter unverzüglich dem Platzwart oder der Gemeindekanzlei Eiken zu melden.

§ 11

Camping-Verbot

Jedes nicht ausdrücklich bewilligte Campieren auf der Sportanlage ist verboten.

§ 12

Schutz des benachbarten Grundeigentums

Die Benutzer der Sportanlage haben alles zu unternehmen, um das benachbarte Grundeigentum vor übermässigen Einwirkungen zu schützen.

Das Betreten von landwirtschaftlichen Kulturen ohne wichtigen Grund ist verboten. Landwirtschaftliche Kulturen dürfen nicht befahren werden (Parkierungsverbot). Beim Betreten von landwirtschaftlichen Kulturen ist Rücksicht und Vorsicht walten zu lassen.

Übungseinheiten mit dem Ball sind dort abzuhalten, wo die Ballfänger den bestmöglichen Schutz vor Kulturschäden bieten.

5074 Eiken, 19. November 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES EIKEN

Collin Georges, Gemeindeammann

Weiss Marcel, Gemeindeschreiber